

Satzung

Zur Änderung der Archivsatzung der Stadt Heidelberg

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 463, 489), der §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut vom 27. Juli 1987 (GBl. S. 230), zuletzt geändert durch ÄndGesetz vom 12. März 1990 (GBl. S. 89) und Artikel 56 Verwaltungsstruktur-ReformG vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Art.1

Die Gebührenordnung (nach § 10 der Archivsatzung Anlage und Bestandteil der Archivsatzung der Stadt Heidelberg) vom 26.05.1994 wird wie folgt geändert.

III. Gebührenbefreiung und Gebührenerhebung erhält folgende Fassung:

(1) Für die Beratung, Recherchen, schriftliche wie mündliche Auskünfte, Bereitstellung oder Vorführung von Archivstücken bei wissenschaftlichen, insbesondere heimatgeschichtlichen oder im Interesse der Stadt liegenden Forschungen, d.h. in den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 5 und 6.1 e.) des Gebührenverzeichnisses werden, soweit nicht ein erheblicher Arbeitsaufwand der Mitarbeiter/-innen des Stadtarchivs entsteht, Gebühren nicht erhoben.

V. Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

1.	
Beratung, Ermittlung, Vorlage (Ausheben und Reponieren) von Archivalien (auch Druckgut)	Euro
pro angefangene 1/4 Stunde	
bei Beanspruchung einer Fachkraft des höheren Dienstes	18,00
bei Beanspruchung einer Fachkraft des gehobenen Dienstes	12,00
bei Beanspruchung einer Fachkraft des mittleren Dienstes	10,00
2.	
Schriftliche Auskunft (Ermittlungen/Recherchen sowie Abfassen der Auskunft)	Euro
pro angefangene 1/4 Stunde	
bei Beanspruchung einer Fachkraft des höheren Dienstes	18,00
bei Beanspruchung einer Fachkraft des gehobenen Dienstes	12,00
bei Beanspruchung einer Fachkraft des mittleren Dienstes	10,00

3.

	Euro
Auskunft aus archivierten Meldeunterlagen	12,00

6.

Anfertigung von Fotokopien, Fotoarbeiten (Vergrößerungen S/W über KB, Vergrößerungen S/W über Mittelformat, Ausdrücke digital und Erstellung digitaler Datensätze)
je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand

6.1

Anfertigung von Fotokopien	Euro
a) DIN A 4-Kopie	0,30
b) DIN A 3-Kopie	0,40
c.) Rückvergrößerung im Format DIN A 4	1,00
d.) Rückvergrößerung im Format DIN A 3	1,50
e.) Für Rückvergrößerungen ist je Auftrag eine Grundgebühr von	3,00
zu entrichten	

6.2

Fotoarbeiten	
Vergrößerungen S/W (über Kleinbildnegativ)	Euro
13 x 18 cm	6,50
18 x 24 cm	8,00
24 x 30 cm	11,00
30 x 40 cm	15,00

Neu dazu kommen die laufenden Nr. 6.3, 6.4, 6.5 und 6.6

6.3

Fotoarbeiten	
Vergrößerungen S/W (über Mittelformatnegativ 6x6)	Euro
13 x 18 cm	8,50
18 x 24 cm	10,00
24 x 30 cm	13,00
30 x 40 cm	17,00

6.4

Fotoarbeiten	
Ausdrücke digital (bei Scan bis 50 MB)	Euro
A5 (13x18)	6,50
A4 (18x24)	8,00
A3 (24x30)	15,00
A3 (30x40)	16,00

6.5

Fotoarbeiten	Euro
Erstellung digitaler Datensätze	6,50
Brennen digitaler Dateien auf CD-ROM	7,00

6.6

Fotoarbeiten	Euro
Herstellen von Mittelformat-Diapositiven (6x6 color)	8,00

6.7

Fotoarbeiten, Zuschläge	Euro
a) bei Terminsetzung (Mindestgebühr)	26,00
b.) bei Arbeiten, die besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen erfordern, oder bei anwendungsbedingten Sonderformaten gemäß Ziffer V.1	

Art.2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den

.....
Beate W e b e r
Die Oberbürgermeisterin